Situation

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Situation	
Antrag / Bemerkung Es ist darauf zu achten, dass durch die Platzierung der Einmündung des Wegs in die Nelkenstrasse nicht weitere blaue Parkplätze entfernt werden müssen. **Begründung** An der Nelkenstrasse gibt es ohnehin schon massiv zu wenig blaue Parkplätze, nachdem (aus "Sicherheitsgründen") mehrere solche Parkplätze aufgehoben wurden. Heute zeigt es sich, dass diese Parkplätze nicht aus Sicherheitsgründen, sondern wegen der geplanten Überbauung aufgehoben wurden. Es darf durch die Erstellung der Wege, die hier geplant sind, nicht noch zu weiteren Aufhebungen von PP kommen. **Angeschlossene Teilnehmer/innen:** • 2 Personen	**Stellungnahme Stadt Gossau** Die Parkfelder der blauen Zone werden durch die öffentlich klassierten Wege nicht tangiert. Die Aufhebung ist notwendig, um die Sichtweiten der Zu- und Wegfahrten des Areals einzuhalten. Auch bei einer allfällig möglichen Verschiebung der Zu- und Wegfahrten wären die Parkfelder von den Sichtweiten tangiert und müssten ebenso aufgehoben werden. Die vorherige Aufhebung von Parkfeldern steht in keinem Zusammenhang mit der geplanten Bebauung des Sondernutzungsplanes Nelkenstrasse. Sie erfolgte aufgrund einer Überprüfung von Gefahrenstellen, die in einem Verkehrsgutachten aufgezeigt wurden. **Beurteilung** Kenntnisnahme
Antrag / Bemerkung Keine Erschliessung zur Bischofzellerstrasse **Begründung** Es genügt, dass die Erschliessung über die Nelkenstrasse gemacht wird. Da unser Haus Parzelle 755 direkt an den Weg grenzt und unser Sitzplatz richtung Süden ausgelegt ist. Dieser Weg stört extrem die Privatsphäre. Die Qualitätseinbusse ist sehr gross. Wenn die Überbauung kommen sollte, haben wir schon grosse Qualitästeinbusse mit Schattenwurf und Nähe der Bauten. Auf dem Plan ist der Weg direkt an unserer Grenze. Der Grenzabstand ist zwingend einzuhalten. Min. 3m gem. Baureglement Art. 13	**Stellungnahme Stadt Gossau** Die Fusswege schliessen das Areal sowie die umliegenden Liegenschaften mit kurzen Wegen an das bestehende Fuss- und Velonetz an. Der kommunale Richtplan der Stadt Gossau verlangt bei Arealentwicklungen eine Hohe Durchlässigkeit für den Fussverkehr, welche durch die öffentlichen Wegverbindungen sichergestellt wird. Der Strassenabstand gemäss Artikel 13 Baureglement kommt nicht zur Anwendung, da dieser nur gegenüber Bauten und Anlagen gilt und unabhängig der Parzellengrenzen ist. **Beurteilung** nicht berücksichtigt